Kennkartenzwang



Nach der »Verordnung über Kennkarten« vom 22. Juli 1938 wurde die Kennkarte als allgemeiner polizeilicher Inlandausweis eingeführt. Für Juden war die Beantragung bis Ende 1938 Pflicht. Die Kennkarte enthielt ein Passbild und Fingerabdrücke, Juden wurde zudem ein rotes »J« eingestempelt. Sie waren verpflichtet, die Kennkarten stets mitzuführen und im Behördenverkehr unaufgefordert vorzuweisen.

Weiterhin bestimmte die »Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen« vom 17. August 1938 die Führung der Zwangsvornamen Israel und Sara für Juden ab spätestens Januar 1939. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde durch die Meldebehörden bei den Kommunen bzw. Polizeipräsidien in den zeitgenössischen Melderegistern vermerkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verordnungen drohten Geldstrafen oder Haft bis zu einem Jahr.

Eine weitere Verschärfung in der Kennzeichnungpflicht der jüdischen Bevölkerung erfolgte im September 1941 mit der Einführung des »Judensterns«.

Samisienname	Stand und	Geburts-		eit.	7 10	
14 7 HILD Gantlingsbargan		~	-Dafir	Staafs- angehörigkeit.	ubens	Zbemerkungen.
Jornamen. of formal for the start of the sta	Josephältnis.	Ort und -Land.	und -Tag.	angel	Gla	
9.9.14.1.3.7	14. Burgar	2				
jacobi griffun arsel	In full frifam	fmr	1887	Mr.	my	
Form	Janoba J.	6.	1887	Faul.		
", from you harfo.	B, J	Linge	JOHN			
I Com you ways	Erfran	Lung	2.5.	V	- //	day amont
" , Burke gring	*	Interk	1904	8	*	1/14/2-
" , Gazlotta Flfa	χ ,	Linging dripping	1910			May P
	mountly of	lapped of the	Marie Marie	1.0	the the	- Enif.
	*					d
		f				
Hong 1. 10. 10 05 Panh Linge, goto. 1	1.10.05 mg 2. Ogn	nyogr j li	in y	àg.	1-1	Strategy and
Wohn-Verandaewe.d.						
1. 13.7.08, grimmitgage / 1 a 16 Mo wife fulleft 1.1.8.34 Fallo XI						
Queniloule X Su Molling	4 AM min min	losofuncy.	37			-//
Is Tilly and Clark to Palaidy & the	Media 16138	En Surfu &	(<u>m</u>			
14 th fund for X The fings life	11-11					
Losting files to Book of sy	1/2619					*
M. I. C. Lynist +						

Meldeblatt für Gustav Adolf Jacobi mit Zusatz »Israel« und Kennzeichnung als Jude Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-M 501



Kennkarte (1939) Staatsarchiv Leipzig, 20124 Amtsgericht Leipzig, Nr. 1895

Zweite Berordnung zur Durchführung des Gesehes über die Anderung von Familiennamen und Bornamen*).

Bom 17. August 1938.

Auf Grund des § 13 des Geseiges über die Anderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesethl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

8 1

(1) Juden dürfen nur solche Vornamen beigelegt werden, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind.

(2) Abf. 1 gilt nicht für Juden, die eine frembe Staatsangehörigfeit befiben.

§ 2

(1) Soweit Juden andere Vornamen führen, als fie nach § 1 Juden beigelegt werden dürsen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zufählich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sarael.

(2) Wer nach Abf. I einen zufätzlichen Bornamen annehmen muß, ist verpflichtet, hiervon innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt, von dem ab er den zusätzlichen Bornamen führen muß, dem Standesbeamten, bei dem seine Geburt und seine Heirat beurkundet sind, sowie der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeisbehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

(3) Ist die Geburt oder die Heirat des Anzeigepflichtigen von einem deutschen diplomatischen Bertreter oder Konsul oder in einem deutschen Schutzgebiet beurfundet, so ist die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu richten. Hat der Anzeigepflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist die im Abs. 2 Sat 1 vorgesehene Anzeige an Stelle der Ortspolizeibehörde dem zuständigen deutschen Konsul zu erstatten.

(4) Bei geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen trifft die Verpflichtung zur Anzeige den gesehlichen Vertreter.

8 3

Sofern es im Rechts. und Geschäftsverkehr üblich ist, ben Namen anzugeben, müssen Juden stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie nach § 2 zur Annahme eines zusätzlichen Vornamens verpstichtet, ist auch dieser Vorname zu führen. Die Vorschriften über die Führung einer Handelssirma werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

(1) Wer der Borschrift des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Beruht die Suwiderhandlung auf Fahrläfsigkeit, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat.

(2) Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige vorfählich oder fahrläffig unterläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Berlin, ben 17. August 1938.

Der Reichsminister des Innern In Bertretung Dr. Stuckart

Reichsgesetzblatt 1938, S. 1044

Strafbefehl für Gertrud Drude wegen Verstoßes gegen den Kennkartenzwang und den Zwangsvornamen Sara 3. Juli 1939
Staatsarchiv Leipzig, 20124 Amtsgericht Leipzig, Nr. 1049

